betanet

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de

Arthrose > Schwerbehinderung

Das Wichtigste in Kürze

Arthrose ist eine chronische Gelenkerkrankung. Sie kann jedes Gelenk betreffen und Schmerzen, Steifheit sowie Bewegungseinschränkungen verursachen. Beeinträchtigt die Erkrankung den Alltag und die gesellschaftliche Teilhabe längerfristig, kann das Versorgungsamt einen Grad der Behinderung (GdB) feststellen. Der GdB beschreibt das Ausmaß der Behinderung.

Abhängig vom festgestellten GdB kommen verschiedene Nachteilsausgleiche und Leistungen infrage, z. B. steuerliche Vergünstigungen oder Hilfen im Berufsleben. Ab einem GdB von 50 liegt eine Schwerbehinderung vor.

Kurzinfo: Arthrose

Arthrose ist die weltweit häufigste degenerative Gelenkerkrankung. Degenerativ bedeutet, dass sich das Gewebe durch Verschleiß, Alterung oder lang einwirkende Schädigung verändert. Der Gelenkknorpel wird allmählich zerstört bis hin zur Freilegung der Knochenoberfläche. Oft werden auch die angrenzenden Knochen, Muskeln und Bänder geschädigt. Arthrose kann alle Gelenke betreffen, am häufigsten jedoch die Knie-, Hüft- und Fingergelenke. Die Symptome von Arthrose sind Schmerzen, Steifheit, Bewegungseinschränkung und manchmal Schwellungen.

Bislang ist Arthrose nicht heilbar. Die Behandlung umfasst z.B. gezieltes Training und Bewegung, entzündungshemmende Medikamente und Schmerzmittel sowie Gewichtsabnahme bei Übergewicht. In fortgeschrittenen Stadien kann ein künstliches Gelenk eingesetzt werden.

Schwerbehindertenausweis bei Arthrose

Ab einem Grad der Behinderung von 50 kann ein Schwerbehindertenausweis beim Versorgungsamt beantragt und ausgestellt werden.

Antragsformulare sind beim Versorgungsamt (je nach Bundesland heißt es auch anders, z. B. Amt für Soziale Angelegenheiten) erhältlich. Der Antrag kann auch online im Bundesportal unter https://verwaltung.bund.de > Suchbegriff: „Schwerbehindertenausweis“ gestellt werden.

Versorgungsmedizinische Grundsätze

Bei der Feststellung des GdB richtet sich das Versorgungsamt nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen in der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung. Die dort genannten Werte dienen als Anhaltspunkte. Maßgeblich sind die tatsächlichen Funktionsbeeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf die Teilhabe im Einzelfall.

Liegen mehrere Erkrankungen oder Behinderungen vor, werden die einzelnen GdB-Werte nicht addiert. Entscheidend ist, wie sich **alle** Beeinträchtigungen zusammen auswirken.

Die Versorgungsmedizin-Verordnung mit der besonders wichtigen Anlage zu § 2 finden Sie in ständig aktualisierter Form unter www.gesetze-im-internet.de > Titelsuche: „VersMedV" oder als übersichtliche Broschüre mit einer erläuternden Einleitung zum PDF-Download beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > Suchbegriff: „K710".

GdB bei Arthrose

Zur Bewertung bei Arthrose werden die Bereiche **Entzündlich-rheumatische Krankheiten** sowie nach künstlichem Gelenkersatz (Endoprothese) die Tabelle zu **Endoprothesen** aus den **Versorgungsmedizinischen Grundsätzen** herangezogen. Daneben können aber auch Einschränkungen anderer Erkrankungen, z.B. Chronische Schmerzen, Diabetes, Nierenerkrankungen, Rheuma, KHK, Asthma, COPD mit berücksichtigt werden.

Entzündlich-rheumatische Krankheiten der Gelenke

	GdB
ohne wesentliche Funktionseinschränkung mit leichten Beschwerden	10

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

mit geringen Auswirkungen (leichtgradige Funktionseinbußen und Beschwerden, je nach Art und Umfang des Gelenkbefalls, geringe Krankheitsaktivität)	20–40
mit mittelgradigen Auswirkungen (dauernde erhebliche Funktionseinbußen und Beschwerden, therapeutisch schwer beeinflussbare Krankheitsaktivität)	70–80
mit schweren Auswirkungen (dauerhafte Funktionseinbußen die nicht rückgängig gemacht werden können, hochgradige Einschränkungen die schnell und stetig zunehmen)	80–100

Auswirkungen über sechs Monate anhaltender aggressiver Therapien (ausgedehnte Therapie mit ggf. starken Nebenwirkungen) sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.

Endoprothesen (künstlicher Gelenkersatz)

	GdB
Hüftgelenk	
einseitig mindestens	10
beidseitig mindestens	20
Kniegelenk	
einseitige **Total**endoprothese mindestens	20
beidseitige **Total**endoprothese mindestens	30
einseitige **Teil**endoprothese mindestens	10
beidseitige **Teil**endoprothese mindestens	20
Oberes Sprunggelenk	
einseitig mindestens	10
beidseitig mindestens	20
Schultergelenk	
einseitig mindestens	20
beidseitig mindestens	40
Ellenbogengelenk	
einseitige **Total**endoprothese mindestens	30
beidseitige **Total**endoprothese mindestens	50

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Kleine Gelenke	keine Teilhabebeeinträchtigung
Aseptische Nekrosen (Absterben eines Knochenabschnittes, nicht durch Infektion sondern z.B. durch Minderdurchblutung)	
Hüftkopfnekrosen (z.B. Perthes-Krankheit) während der notwendigen Entlastung	70
Lunatum-Malazie (Knochennekrose des Handwurzelknochens) während der notwendigen Immobilisierung	30

Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe sind sowohl mit als auch ohne festgestellten **GdB** möglich**.**

Ohne GdB kommen z. B. folgende Hilfen in Betracht:

- Medizinische Rehabilitation (z.B. eine „Kur" oder stufenweise Wiedereingliederung)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Reha), z.B. eine Umschulung
- Reha-Sport und Funktionstraining

Mit einem festgestellten GdB kommen folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche in Betracht:

- Ab GdB **20**: Pauschbetrag bei Behinderung (= Steuerfreibetrag bei der Einkommensteuer)
- Weitere Steuervorteile bei Behinderung, Näheres unter Behinderung > Steuervorteile
- Ab GdB **30**: Hilfen und Nachteilsausgleiche im Beruf, z.B. besserer Kündigungsschutz, Näheres unter Behinderung > Berufsleben
- Ab GdB **50**: Zusatzurlaub für Arbeitnehmende, Näheres unter Behinderung > Berufsleben
- Ab GdB **50**: 2 Jahre früher ohne Abschläge in Altersrente (mit 35 Jahren Wartezeit) oder mit Abschlägen im Alter von 62 Jahren, Näheres unter Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Mit Schwerbehindertenausweis: Vergünstigte Eintritte z.B. in Museen und Theater oder bei Konzerten, vergünstigte Mitgliedsbeiträge z.B. bei Automobilclubs
- Parkerleichterungen unter bestimmten Voraussetzungen
- Wohngeld: Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen mit GdB 100 und/oder Pflegegrad und häuslicher Pflege

Folgende Tabellen geben eine Übersicht über

- alle GdB-abhängigen Nachteilsausgleiche: GdB-abhängige Nachteilsausgleiche
- alle Nachteilsausgleiche bei Merkzeichen: Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Arthrose können mit Fortschreiten ihrer Erkrankung in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sein. Nachfolgend allgemeine Hilfen und Informationen, die bei Arthrose relevant werden können:

- Kraftfahrzeughilfe
- Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung
- Ermäßigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln (Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel)
- Veranstalter und Anbieter von Reisen für Menschen mit Behinderungen: Behinderung > Urlaub und Freizeit

Praxistipps

- Können Sie aufgrund der Erkrankung nicht mehr arbeiten, kann eine Erwerbsminderungsrente Ihren Lebensunterhalt sichern.
- Sind Sie dauerhaft voll erwerbsgemindert und bekommen keine Rente, bzw. reicht diese nicht aus, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern, können Sie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bekommen.
- Wird ein GdB zu niedrig eingestuft und dass Ausmaß der Erkrankung nicht angemessen berücksichtigt, kann sich ein Widerspruch lohnen. Anwaltliche Hilfe dafür erhalten finanziell Bedürftige über die Beratungshilfe.
- Wenn Sie einen GdB wegen Arthrose beantragen, denken Sie unbedingt daran, auch alle anderen Krankheiten, psychischen Beschwerden und Behinderungen anzugeben, auch wenn diese Ihnen nicht besonders schwerwiegend erscheinen. Ansonsten kann es dazu kommen, dass ein zu niedriger GdB bewilligt wird.
- Wenn sich die Einschränkungen durch die Arthrose oder durch weitere Erkrankungen verstärken, kann mit einem Neufeststellungsantrag ein höherer GdB und ggf. Merkzeichen beantragt werden.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Wer hilft weiter?

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) berät Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Angehörige zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Beratungsangebote in Ihrer Nähe finden Sie unter www.teilhabeberatung.de > Beratungsangebote.

Verwandte Links

Rheuma > Schwerbehinderung

Rheuma

Chronische Schmerzen > Schwerbehinderung

Chronische Schmerzen

Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Grad der Behinderung

Behinderung

Versorgungsamt

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg